2013-228

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 13. Oktober 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuerverwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

A. Da der Rekurrent, X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung einreichte, wurde er mit Verfügung vom 12. September 2013 für die kantonalen Steuern pro 2012 amtlich veranlagt. Die kantonalen Steuern pro 2012 wurden auf CHF 4‘140.00 festgesetzt.

B. Am 18. Oktober 2013 reichte der Rekurrent die von ihm am 16. Oktober 2013 unterzeichnete Steuererklärung pro 2012 ein. Die Steuerverwaltung nahm diese als Einsprache entgegen.

Mit Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache vom 18. Oktober 2013 aufgrund Fristversäumnisses nicht ein.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 30. Oktober 2013. In seiner ergänzenden Rekursbegründung vom 11. Dezember 2013 führt der Rekurrent, vertreten durch A, im Wesentlichen aus, er habe nie eine Mahnung erhalten, er habe keine Einsprache erhoben und es sei ihm an seinem Hauptsteuerdomizil in B BL die Frist erstreckt worden, was auch für sein Nebensteuerdomizil gelte.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Januar 2014 beantragt die Steuerverwaltung aufgrund Fristversäumnisses die Abweisung des Rekurses.

In seiner Replik vom 31. Januar 2014 führt der Rekurrent neu an, gemäss Praxis werde allen selbständig Erwerbenden automatisch Frist bis 30. September gewährt.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine Duplik.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Oktober 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. Oktober 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. Oktober 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und eine Veranlagung aufgrund der Steuererklärung vom 16. Oktober 2013 vorzunehmen sowie auf Bussen und Kosten zu verzichten.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat und ob die Erhebung von Gebühren und Bussen zu Recht erfolgte.

3. a) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

   b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügliche Begründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 2013-016 vom 11. September 2013 i.S. A.H.S, StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. Der Rekurrent beantragt, es sei auf die Bussen und Kosten zu verzichten. Da die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht eingetreten ist, darf die Steuerrekurskommission diese Vorbringen nicht überprüfen. Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerverwaltung gemäss § 208 Abs. 1 lit. a StG und Art. 230 Abs. 2 StG i.V.m. § 107 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) grundsätzlich befugt ist, Gebühren für die Mahnungen und die amtliche Einschätzung zu erheben bzw. eine Busse auszusprechen.

5. a) Zunächst ist zum Vorbringen des Rekurrenten, er habe nie eine Mahnung erhalten, festzuhalten, dass der Track & Trace-Auszug das Gegenteil belegt. So wurde dem Rekurrenten die 2. Mahnung, welche mit A-Post Plus versendet wurde, am 31. Juli 2013 zugestellt.

b) Gemäss § 147 Abs. 3 des StG beginnt der Fristenlauf mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Eingehalten ist sie, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt ist oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Die Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2012 vom 12. September 2013 wurde dem Pflichtigen gemäss Zustellnachweis der Post (Track & Trace) am 12. September 2013 mit A-Post Plus zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 13. September 2013 zu laufen und endete am Samstag, den 12. Oktober 2013. Da der letzte Tag der Frist auf einen Samstag fiel, lief die Frist am nächstfolgenden Werktag, also am Montag, den 14. Oktober 2013 ab. Damit war die Einsprache vom 18. Oktober 2013 in Form der Einreichung der ordentlichen Steuererklärung zu spät. Die Einsprachefrist wurde verpasst.

c) Soweit der Rekurrent ausführt, er habe keine Einsprache erhoben, bleibt lediglich anzuführen, dass es übliches Vorgehen der Steuerverwaltung ist, eine nachträglich

eingereichte Steuererklärung als Einsprache zu werten, wenn bereits eine Amtliche Einschätzung erfolgt ist. Diese Praxis ist nicht zu beanstanden. Die Rüge des Rekurrenten ist zudem widersprüchlich. Hätte der Rekurrent nicht Einsprache erheben wollen, hätte er die Verfügung akzeptiert und kein Rekursverfahren eingeleitet.

6. a) Des Weiteren macht der Rekurrent geltend, dass er seinen Wohnsitz in B, Kanton Basel-Landschaft, habe und sich damit auch dort sein Hauptdomizil befinde. Die Gemeinde B habe ihm eine Fristerstreckung bis Ende Oktober 2013 zugestanden. Solche Fristerstreckungen würden auch für weitere Steuerdomizile gelten. Somit habe er seine Steuerklärung im Oktober 2013 fristgerecht abgegeben. Zu prüfen ist somit, ob die Fristerstreckung der Gemeinde B auch für den Kanton Basel-Stadt gilt.

b) Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) besagt, dass die Steuerbehörden einander kostenlos die benötigten Auskünfte erteilen und dass sie einander Einsicht in die amtlichen Akten gewähren. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung. Dabei ist der Begriff „benötigte Auskünfte“ weit auszulegen, da Art. 39 Abs. 2 StHG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden anstrebt (Zweifel in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Band I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 39 StHG N 18). Um unter anderem diesen Informationsaustausch zu vereinfachen, hat die Konferenz staatlicher Steuerbeamter (heute: Schweizerische Steuerkonferenz: www.steuerkonferenz.ch), am 1. Oktober 1992 die Richtlinien über das interkantonale Meldewesen erlassen (abgedruckt in ASA 62 [1993/94], S. 542 ff.). Darin verpflichten sich die Steuerverwaltungen gegenseitig, neben den auf Anfrage zu erteilenden Auskünften auch bestimmte Angaben unaufgefordert mitzuteilen (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 21). Zudem hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 74 Satz 2 StHG, am 9. März 2001 die Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis erlassen. In Art. 2 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung wird der Grundsatz festgehalten, dass in jedem Kanton, in welchem eine Person unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist, ein eigenständiges Veranlagungsverfahren durchgeführt wird und sich dieses nach dem betreffenden kantonalen Recht richtet. Das bedeutet, dass für die in verschiedenen Kantonen steuerpflichtige Person die jeweiligen kantonalen Verfahrenspflichten und -rechte anwendbar sind (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 25).

c) Aus dem Besagten ergibt sich, dass die Steuerbehörde des Wohnsitz- oder des Sitzkantons den Steuerbehörden der Nebensteuerdomizilkantonen ihre Steuerveranlagung, einschliesslich der interkantonalen Steuerausscheidung und allfälliger Abweichungen gegenüber der Steuererklärung, kostenlos mitteilen muss (Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes). Damit erlangt der Wohnsitz bzw. Sitzkanton im Verhältnis zu den Nebensteuerdomizilkantonen eine Art Leaderposition. Zwar gewinnen dadurch die Zusammenarbeit und das Recht der steuerpflichtigen Person auf Vereinfachung der interkantonalen Beziehungen an Bedeutung, was aber die übrigen beteiligten Kantone indessen nicht in ihren Befugnissen zur selbständigen Veranlagung und Steuerausscheidung einschränkt (Zweifel, a.a.O., Art. 39 N 29 mit weiterem Hinweis; vgl. auch BGE 139 I 64 E. 3.6).

d) Die Mitteilung über eine gewährte Fristerstreckung ist weder eine nötige noch eine erforderliche Auskunft in diesem Sinne. Es kann zudem von einer Steuerverwaltung nicht erwartet werden, dass sie bei jeder steuerpflichtigen Person, welche ihre Steuererklärung nicht fristgemäss einreicht und kein Gesuch auf Fristverlängerung stellt, Nachforschungen anstellen muss, ob ihr von der Steuerverwaltung am Hauptsteuerdomizil eine Fristerstreckung gewährt wurde. Auch unter den Angaben, welche nach den Richtlinien über das interkantonale Meldewesen ohne Anfrage unaufgefordert mitgeteilt werden sollten, sucht man nach der Mitteilung über eine Fristerstreckung vergebens. Der Aufwand wäre auch viel zu gross. Die Steuerverwaltung hat sich gegenüber dem Rekurrenten korrekt verhalten, indem sie ihn zweifach gemahnt sowie ihn gehörig auf die Möglichkeit, ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen, aufmerksam gemacht hat. Somit lässt sich festhalten, dass die von der Gemeinde Allschwil gewährte Fristerstreckung für die Steuerverwaltung Basel-Stadt keine bindende Wirkung hatte.

e) Auch das weitere Vorbringen, dass selbständig Erwerbende automatisch eine Fristerstreckung zur Einreichung bis zum 30. September zukommt, ist nicht zielführend. In der Wegleitung zur Steuererklärung 2012 für natürliche Personen wird auf Seite 6 ausdrücklich festgehalten, dass die Steuererklärung bis zum 31. März 2013 abzugeben ist. Für eine Fristerstreckung bis 30. September 2013 muss die Fristenkarte eingereicht werden. Das Vorbringen des Rekurrenten entbehrt somit jeglicher Grundlage.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung aufgrund Fristversäumnisses zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.